



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

---

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chlorier-Betriebes Gebäude L095 durch Substitution von Erdgas und Einsatz des Dibenzylether-Sumpfpertes als Ersatzbrennstoff in der thermischen Abluftreinigungsanlage L95 sowie Sanierung des Abgaskamins L34**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.11.2023

53.04-9021122-0027-A15-0099/23

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukte (Chlorier-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chlorier-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Substitution von Erdgas und Einsatz des Dibenzylether-Sumpfpertes als Ersatzbrennstoff in der thermischen Abluftreinigungsanlage L95, sowie die Sanierung des Abluftkamins L34.

Mittels der in Rede stehenden Anzeige wird in der bestehenden thermischen Abluftreinigungsanlage L95 Erdgas durch Dibenzylether-Sumpfpert (Nebenprodukt gemäß § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz) substituiert, befristet auf einen Zeitraum von 12 Monaten. Der anzeigegegenständliche Brennstoff wird nach Erreichen der Mindesttemperatur der thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) L95 im Dauerbetrieb das einzusparende Erdgas ersetzen. Der jetzige Brennstoff Erdgas wird dann nur noch zum Anfahren der TAR benötigt. Wenn der anzeigegegenständliche Ersatzbrennstoff nicht verfügbar sein sollte, besteht weiterhin die Möglichkeit, die TAR nur mit Erdgas zu betreiben.





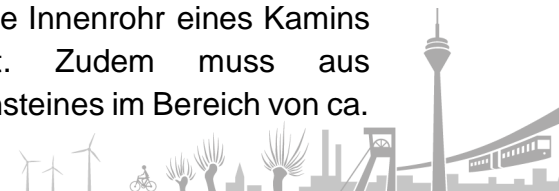
Für den angezeigten Einsatz des Dibenzylethers ist die Umrüstung des bestehenden Brenners erforderlich. Dies geschieht mittels einer neuen Lanze, die sowohl für Erdgas (Anfahrbetrieb) als auch für den Ersatzbrennstoff geeignet ist. In diesem Zusammenhang ist auch eine Modifikation der Brennersteuerung erforderlich. Um den Ersatzbrennstoff Dibenzylether, der bereits genehmigt im Betrieb anfällt, zur TAR in L95 zu befördern, sind die Errichtung und der Betrieb einer Pumpe und einer Rohrleitung mit entsprechender Regelstrecke für Flüssigbrennstoff erforderlich. Hierfür wurde parallel ein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in meinem Hause gestellt und entsprechend beschieden. Der Brenner inklusive Gasregelstrecke wird entsprechend DVGW-Regelwerk und DIN EN errichtet und betrieben (DIN EN 746-2:2011-029, DIN EN 50156 „Industrielle Thermoprosessanlagen - Sicherheitsanforderungen an Feuerungen und Brennstoffführungssysteme“). Die geänderte Anlage wird vor Inbetriebnahme durch eine Fachfirma und anschließend durch einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen einer Sachverständigenorganisation abgenommen.

Die hier angezeigten Änderungen erfolgen insbesondere ohne Änderungen am bestehenden Erdgasanschluss, ohne Änderung genehmigter Produktionsverfahren und ohne Änderung der genehmigten Produktionskapazität des Chlorier-Betriebes. Da das anzeigegegenständliche Dibenzylether bereits in der Anlage anfällt, werden mittels dieser Anzeige auch keine neuen Stoffe eingeführt. Es werden durch die geplante Änderung keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) geschaffen. Eine Erhöhung des Stoffinventars findet nicht statt.

Der Anzeige liegt ein anlagensicherheitstechnisches Gutachten nach § 29 a BImSchG von nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen bei. Die Sachverständigen führen insbesondere aus, dass sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht ändert. Unter Berücksichtigung der von den o.a. Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmenempfehlungen ist laut der Sachverständigen von einem sicheren Anlagenbetrieb auszugehen, gegen den keine Bedenken bestehen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird laut o.a. Gutachten eingehalten. Die Anzeigende hat sich schriftlich verpflichtet, die o.a. Maßnahmenempfehlungen umzusetzen und den Sicherheitsbericht entsprechend fortzuschreiben.

Wie auch bei möglichen Primärbrennstoffen handelt es sich bei dem Sumpfprodukt um Kohlenwasserstoffe. Diese reagieren bei der Verbrennung vollständig zu CO und CO<sub>2</sub> ab. Die Abgase werden weiterhin mittels einer vorhandenen Quenche gereinigt und unter Einhaltung genehmigter Emissionsgrenzwerte emittiert.

Weiterhin wird die Sanierung des Abluftkamins L34 angezeigt. Im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wird das gemauerte Innenrohr eines Kamins gegen ein neues beständiges Innenrohr ersetzt. Zudem muss aus Instandhaltungsgründen das äußere Mauerwerk des Schornsteines im Bereich von ca.





40,00 m bis ca. 75,00 m erneuert werden. Für dieses Vorhaben wurde von der Anzeigenden parallel ein Bauantrag bei der Stadt Krefeld eingereicht. Die Höhe/Geometrie des Kamins erfährt keine Änderung.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Dietmar Schöbernig)

